

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Andreas Geistlich (FDP, Schlieren), Roger Liebi (SVP, Zürich) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Reduktion der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631 .1) wird wie folgt geändert:

§ 37 (b. Kapitalleistungen aus Vorsorge)

Abs. 1 Kapitalleistungen gemäss § 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach § 35 Abs. 1 bzw. Abs. 2 berechnet. Die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 1 Prozent. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

[Abs. 2 unverändert]

Andreas Geistlich
Roger Liebi
Marcel Lenggenhager

Begründung:

Gemäss § 37 wird die Steuerbelastung mit demjenigen Satz berechnet, der einem Einkommen von 10% der bezogenen Kapitalleistung entspricht. Ein Bezug aus der 2. Säule von beispielsweise 1 Mio. Franken wird somit mit dem Steuersatz eines Einkommens von 100'000 Franken besteuert. Bei 2 Mio. Franken wären es entsprechend 200'000 Franken etc.

Die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge unterliegt im Kanton Zürich somit letztendlich (einfach verschoben) der gleichen Progression wie die Einkommenssteuer, was vor allem hohe Bezüge stark belastet und den Wohnsitz im Kanton Zürich im Vergleich zu anderen Kantonen massiv benachteiligt.

Der Bezug von Kapital aus der 2. und 3. Säule - bspw. bei der Pensionierung - ist ein Ereignis, welches sorgfältig geplant wird. Die Finanzdirektion scheint nicht im Besitz von Informationen zu sein, ob und warum Personen vor der Pensionierung aus dem Kanton wegziehen (siehe auch Anfrage KR-Nr. 149/2016). Das im Durchschnitt tiefe Niveau von Kapitalbezügen lässt aber vermuten, dass hohe Bezüge vornehmlich ausserhalb des Kantons getätigt werden. Dies ist beispielsweise für Personen mit Feriendomizilen in steuerfreundlichen Kantonen ein leichtes Unterfangen. Somit findet nicht nur die Besteuerung des Kapitalbezuges nicht im Kanton Zürich statt, sondern das ganze Vermögen und weitere Einkommensströme wandern ebenfalls für die folgenden Steuerperioden mit aus.

Bei der Bundessteuer kommt bei Vorbezügen ein Steuersatz zum Tragen, welcher 1/5 des normalen Einkommenssatzes entspricht. Ein gleiches System würde Bezüge im Kanton Zürich vereinfachen und wesentlich attraktiver machen.